



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17321

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 05 / 11 vom 11. Januar 2011

Fakultät für Naturwissenschaften
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Chemie
der Universität Paderborn
vom 11. Januar 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Naturwissenschaften
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Chemie
der Universität Paderborn
vom 11. Januar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Paderborn folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Paderborn vom 21. Januar 2010 (AM Uni. Pb. Nr. 17/10) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Nicht gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen treten an die Stelle der in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen, wenn sie hinsichtlich des Ziels für den Studiengang eine vergleichbare Relevanz aufweisen. Im Zweifelsfall ist eine Beschlussfassung des Fakultätsrates herbeizuführen.“

b) In Absatz 9 (neu) werden die Worte „Abs. 1 bis 7“ durch die Worte „Abs.1 bis 8“ ersetzt und es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Anrechnungen werden mit den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Bezeichnungen durchgeführt. Im Falle des Absatzes 5 gilt die Bezeichnung derjenigen Ordnung, nach der die Prüfung abgelegt worden ist.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden Absätze 6 bis 11.

§ 9 Absatz 1 Satz 5, erster Halbsatz der Prüfungsordnung erhält die folgende Fassung:

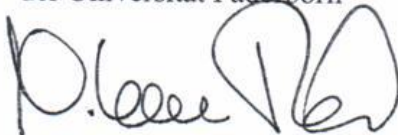
„Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; ...“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 23. Juni 2010 und 29. September 2010 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 27. Oktober 2010.

Paderborn, den 11. Januar 2011

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**